

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) der Stadtwerke Stockach GmbH genannten Datum wirksam. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Angebotes die Auftragsbestätigung beim Kunden zugeht. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Stockach GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist. Kann die Belieferung, z.B. auf Grund eines mit einem anderen Lieferanten bestehenden Stromlieferungsvertrages, nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum aufgenommen werden, haben sowohl die Stadtwerke Stockach GmbH als auch der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.
- 1.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3. Der Kunde zeigt der Stadtwerke Stockach GmbH unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens acht Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Die Vertragsparteien sind im Falle eines Wohnsitzwechsels des Kunden berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Umzugstermin oder bei verspäteter Umzugsanzeige mit einer Frist von 6 Wochen zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden gilt dies nicht, wenn die Stadtwerke Stockach GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Für die Kündigung des Vertrags aufgrund Umzugs gelten die Vorgaben gemäß Ziffer 12 dieser AGB.
- 1.4. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen durch die Stadtwerke Stockach GmbH gekündigt werden, wenn nach Vertragsabschluss der tatsächliche Stromverbrauch des Kunden 100.000 kWh pro Jahr übersteigt und/oder eine registrierende Leistungsmessung bzw. ein intelligentes Messsystem nach § 2 Satz 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebgesetzes installiert worden ist. In diesem Fall kann die Stadtwerke Stockach GmbH dem Kunden einen RLM-Kundenvertrag anbieten.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Verbrauchspreis) zusammen.
- 2.2. Die unter Ziffer 2.1. genannten Preise enthalten die Kosten für die Beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Netzentgelte des Netzbetreibers, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der Stadtwerke Stockach GmbH in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung. Zusätzlich enthält der Netto-Verbrauchspreis die Konzessionsabgabe, die EEG-Umlage, den KWK-Aufschlag, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Höhe. Der Brutto-Verbrauchspreis enthält zusätzlich die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh) und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.3. Sofern im Vertrag oder Auftrags schreiben nicht anders geregelt, nimmt die Stadtwerke Stockach GmbH mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Verbrauchspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Stockach GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne von § 21d EnWG und werden der Stadtwerke Stockach GmbH dafür veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung anzupassen.
- 2.4. Für Leistungen (z. B. unterjährige Abrechnung bezüglich einer Entnahmestelle ohne registrierender Leistungsmessung oder Mahnung bei Zahlungsverzug des Kunden) oder Kosten (z. B. Sperrgebühren des Netzbetreibers oder für einen Inkassogang durch die Stadtwerke Stockach GmbH) der Stadtwerke Stockach GmbH im Rahmen des mit dem Kunden bestehenden Vertrages, die nicht Gegenstand der eigentlichen Stromlieferung als solches sind, also nicht unter die vorstehenden Ziffern 2.1. bis 2.2. fallen, ist das Preisblatt der Stadtwerke Stockach GmbH maßgebend. Sind in diesem für solche Leistungen oder Kosten der Stadtwerke Stockach GmbH im Rahmen dieses Vertrages keine Preise ausgewiesen, richten sich diese nach § 315 BGB. Die Stadtwerke Stockach GmbH teilt dem Kunden auf dessen Anfrage hin die Höhe der in diesen Vertragsbedingungen genannten Entgelte und Preise mit.
- 2.5. Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3. sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird dem Kunden die Preisänderung spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden der Preisanpassung in Textform mitteilen. Hat der Kunde der Stadtwerke Stockach GmbH seine E-Mail-Adresse angegeben, kann die Mitteilung über die Preisänderung auch per E-Mail an den Kunden erfolgen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierfür wird die Stadtwerke Stockach GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Stockach GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.6. Abweichend von Ziffer 2.3. und 2.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.
- 2.7. Sofern im Vertrag oder Auftrags schreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.3. bis 2.6. auch, soweit nach Vertragsabschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer

Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Stockach GmbH verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Stockach GmbH wirksam werden. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 2.8. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der Stadtwerke Stockach GmbH sowie die in Ziffer 2.2. genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-stockach.de zu finden.
- 2.9. Während der in der Auftragsbestätigung genannten Laufzeit der Preisgarantie findet Ziffer 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass lediglich durch Steuern, Abgaben sowie Umlagen verursachte Preisanpassungen vorgenommen werden.
- 2.10. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1. bis 2.9. sind abschließend.

3. Aktionen, Prämien, Rabatte, Boni und sonstige Vergünstigungen

- 3.1. Es gelten die auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-stockach.de veröffentlichten Teilnahmebedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Aktion, der Prämie, des Rabattes, Boni oder sonstigen Vergünstigung geltenden Fassung.

4. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41 d EnWG/Wartungsdienste

- 4.1. Erfolgt die Erfassung der Stromentnahmen oder -einspeisungen des Kunden durch eine Zählerstandsangemessung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 27 des Messstellenbetriebgesetzes oder durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung und schließt der betreffende Kunde mit einem Dritten eine vertragliche Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit über einen anderen Bilanzkreis ab, ist er verpflichtet, dies der Stadtwerke Stockach GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die Erbringung der Dienstleistung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur entbehrlich wird – auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung gegen ein angemessenes Entgelt gemäß § 41 d Abs. 1 Satz 2 EnWG ermöglichen. Wartungsdienste sind nicht Bestandteil des Stromlieferungsvertrages.
- 4.2.

5. Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht

- 5.1. Der gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers erfasst, sofern der Kunde nicht selbst einen anderen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen dem Messstellenbetreiber und der Stadtwerke Stockach GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten an der Entnahmestelle eigene Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, insbesondere eigene Messungen vorzunehmen.
- 5.3. Wird die nach diesem Vertrag belieferte Entnahmestelle des Kunden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber mit einer Messeinrichtung nach § 2 Satz 2 Nr. 7 bzw. 15 des Messstellenbetriebgesetzes ausgestattet, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des selbstständigen Kostenelements nach Ziffer 2.2. an die Stadtwerke Stockach GmbH. An dessen Stelle tritt das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG bei der Stadtwerke Stockach GmbH erhobene Entgelt als selbstständiges Kostenelement, das vom Kunden – neben den selbstständigen Kostenelementen nach der vorstehenden Ziffer 2.2. – zusätzlich zum Arbeitspreis an die Stadtwerke Stockach GmbH zu bezahlen ist. Die Höhe dieses Entgelts kann vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers als grundzuständigem Messstellenbetreiber eingesehen werden, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt.
- 5.4. Beauftragt der Kunde als Anschlussnutzer und/oder als Anschlussnehmer nach §§ 5 oder 6 MsbG selbst einen anderen Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb, entfällt für die Zeit einer solchen Beauftragung die Verpflichtung des Kunden gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH zur Zahlung von Entgelten für den Messstellenbetrieb nach der vorstehenden Ziffer 2.2. und der Kunde schuldet selbst das Entgelt für den Messstellenbetrieb direkt an den von ihm beauftragten Messstellenbeauftragten.
- 5.5. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, zur Ermittlung des Stromverbrauchs des Kunden für die Zwecke der Abrechnung
 - a) die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
 - b) die Messeinrichtung selbst abzulesen, oder
 - c) die Ablesung der Messeinrichtung des Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
- 5.6. Die Stadtwerke Stockach GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung,
 - anlässlich eines Versorgerwechsels oder
 - wegen eines anderen berechtigten Interesses der Stadtwerke Stockach GmbH an einer Überprüfung der Ablesung von Nöten ist.
- 5.7. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn eine solche diesem nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Stockach GmbH hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 1 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebgesetzes und bei registrierender Leistungsmessung sind die Werte vorrangig zu verwenden, die die Stadtwerke Stockach GmbH vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat. Die Stadtwerke Stockach GmbH hat in der Rechnung anzugeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.
- 5.8. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Stadtwerke Stockach GmbH aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung

- beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat die Stadtwerke Stockach GmbH den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.
- 5.9. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der Stadtwerke Stockach GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.
- 6. Abrechnung**
- 6.1. Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die Stadtwerke Stockach GmbH nach Maßgabe des § 40 c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu stellen.
- 6.2. Der Kunde kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen. Der Kunde kann die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen durch elektronische Übermittlung verlangen.
- 6.3. Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Stockach GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtwerke Stockach GmbH ab.
- 6.4. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Stockach GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 6.5. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40 b EnWG automatisch alle sechs Monate oder auf Verlangen alle drei Monate.
- 6.6. Auf Wunsch des Kunden stellt die Stadtwerke Stockach GmbH dem Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, zur Verfügung. Die Stadtwerke Stockach GmbH stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 7. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**
- 7.1. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung unterrichtet die Stadtwerke Stockach GmbH den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 7.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Stockach GmbH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 7.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Stockach GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten, die objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein müssen. Kunden in Rechnung gestellte Kosten für die Nutzung von Vorauszahlungssystemen dürfen die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.
- 7.4. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Stockach GmbH von diesem in angemessener Höhe Sicherheit verlangen oder den Vertrag nach Ziffer 12 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen kündigen.
- 7.5. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- 7.6. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so kann die Stadtwerke Stockach GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.7. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 8. Zahlung und Verzug**
- 8.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden fällig. Befindet sich der Kunde gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH mit mindestens einer Zahlung in Verzug, kann die Stadtwerke Stockach GmbH dem Kunden während des Zeitraums des Verzuges zum Ausgleich von Rechnungen auch eine kürzere Frist als in Satz 1 setzen.
- 8.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 8.3. Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde kostenfrei an die Stadtwerke Stockach GmbH zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der Stadtwerke Stockach GmbH.
- 8.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Stockach GmbH, wenn sie den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch der Stadtwerke Stockach GmbH entstehenden Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.
- 8.5. Der Kunde ist bei Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die der Stadtwerke Stockach GmbH entstehen, dieser zu erstatten. Darüber hinaus ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, ihren diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal zu berechnen.
- 8.6. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Stockach GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 9. Berechnungsfehler**
- 9.1. Der Kunde ist berechtigt, eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach dem Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke Stockach GmbH über einen gestellten Antrag auf Nachprüfung zu informieren.
- 9.2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Stockach GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Stockach GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 9.3. Ansprüche nach Ziffer 9.2. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 10. Vertragsstrafe**
- 10.1. Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung der Stadtwerke Stockach GmbH, so ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der Stadtwerke Stockach GmbH zu berechnen.
- 10.2. Eine Vertragsstrafe kann die Stadtwerke Stockach GmbH auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.
- 10.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 10.1. und 10.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- 11. Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung**
- 11.1. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 11.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Die Stadtwerke Stockach GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 11.3. Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins für die Unterbrechung von ihm verschuldet nicht angetroffen worden und konnten deshalb die Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann die Stadtwerke Stockach GmbH die ihr hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.
- 11.4. Die Stadtwerke Stockach GmbH hat die Stromversorgung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung der Stadtwerke Stockach GmbH in voller Höhe ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 11.5. Haushaltskunden werden von der Stadtwerke Stockach GmbH spätestens vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Weitere Informationen sind auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-stockach.de zu finden.

12. Kündigung

- 12.1. Die Grundlaufzeit des Vertrags endet nach 12 Monaten. Nach dem Ende der Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn weder der Kunde noch die Stadtwerke Stockach GmbH den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Der Kunde oder die Stadtwerke Stockach GmbH kann den Vertrag nach Ablauf der Grundlaufzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- 12.2. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird eine vom Kunden erfolgte Kündigung innerhalb 2 Wochen nach Zugang unter Angabe des Kündigungsdatums bestätigen.
- 12.3. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers, verlangen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.
- 12.4. Die Stadtwerke Stockach ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung nach Ziffer 11.1. wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.2. ist die Stadtwerke Stockach GmbH zur fristlosen Kündigung nur berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde und die Zuwiderhandlung weiterhin gegeben ist.
- 12.5. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB außerordentlich zu kündigen.
- 12.6. Die Kündigung bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer,
 - Zählernummer, und
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von der bisherigen Anschrift).

13. Bonitätsauskunft

- 13.1. Sofern die Stadtwerke Stockach GmbH in Vorleistung tritt, ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss (Creditreform) oder der On-Collect Solutions AG, Karlstraße 3, 89073 Ulm einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Stockach GmbH die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die Creditreform oder die On-Collect Solutions AG und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Das Recht nach Ziffer 7.1. bleibt unberührt.

14. Rechtsnachfolge

- 14.1. Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

15. Befreiung von Lieferverpflichtung und Haftung

- 15.1. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist von ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit, soweit
- Preisregelungen oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen für die Lieferung vorsehen,
 - die Stadtwerke Stockach GmbH an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist,
 - es sich um die Folgen einer Störung des Verteilernetzbetriebes, des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung oder des Messstellenbetriebes handelt, oder
 - der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat, sofern die Unterbrechung nicht auf einer unberechtigten Maßnahme der Stadtwerke Stockach GmbH im Zusammenhang mit der Unterbrechung beruht.
- 15.2. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist verpflichtet, den Kunden auf dessen Verlangen hin unentgeltlich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Stadtwerke Stockach GmbH bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 15.3. Die Stadtwerke Stockach GmbH haftet in Bezug auf die Nichteinhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Bei einfacher Fahrlässigkeit der Stadtwerke Stockach GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden des Kunden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Stadtwerke Stockach GmbH, allerdings beschränkt auf die bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schäden. Dies gilt auch bei ungenauen oder verspäteten Abrechnungen.

16. Datenschutz und Widerspruchsrecht

- 16.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Stockach GmbH, Abbläswiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771 915-0 / Fax: 07771 915-145 / info@stadtwerke-stockach.de
- 16.2. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Stockach GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Stockach GmbH, Abbläswiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771 915-0 / Fax: 07771 915-145 / datenschutz@stadtwerke-stockach.de gerne zur Verfügung.
- 16.3. Die Stadtwerke Stockach GmbH verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation),

Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungs- und Zahlungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten).

- 16.4. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:
- Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf die Anfrage des Kunden und Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Stockach GmbH oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung seiner Kreditwürdigkeit durch die Auskunft Creditreform Konstanz Müller & Schott GmbH & Co. KG, Mainaustraße 48, 78464 Konstanz oder die On-Collect Solutions AG, Karlstraße 3, 89073 Ulm auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b oder f DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von der Stadtwerke Stockach GmbH oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunft erhaltene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung die Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- 16.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 16.4 genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Telekommunikationsunternehmen, Marktforschungsinstitute, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte) ausschließlich, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht.
- 16.6. Eine Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 16.7. Personenbezogene Daten werden zu den unter 16.4 genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden personenbezogenen Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Stockach GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 16.8. Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), Recht auf Berichtigung, wenn die ihn betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO), Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Stockach GmbH auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO stützen, kann der Kunde gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die Stadtwerke Stockach GmbH kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Stockach GmbH, Abbläswiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771 915-0 / Fax: 07771 915-145 / info@stadtwerke-stockach.de zu richten.

17. Verschiedenes

- 17.1. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromlieferungsvertrag ist der Ort der Stromentnahme durch den Kunden aus dem örtlichen Verteilernetz, in dem die Entnahmestelle des Kunden liegt. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Gerichtsstand der Sitz der Stadtwerke Stockach GmbH.
- 17.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, den Vertrag und

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen außerhalb der Grundversorgung

diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Stockach GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.3 und 2.5 bleiben unberührt.

17.3. Ist die Stadtwerke Stockach GmbH gemäß den Regelungen in diesen Vertragsbedingungen berechtigt, dem Kunden Entgelte oder Pauschalen zu berechnen, die nicht den Arbeits- oder Grundpreis betreffen, ist das Preisblatt maßgebend, das zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistung der Stadtwerke Stockach gültig und auf der Internetseite der Stadtwerke Stockach GmbH veröffentlicht ist.

17.4. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden auch Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen, nicht aber den Vertrag als solches.

18. Energiedienstleistungsgesetz

18.1. Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Anlagen

Preisblatt Pauschalen und Gebühren Strom der Stadtwerke Stockach GmbH

1. Abrechnung

Für den Versand zusätzlicher Rechnungskopien berechnet die Stadtwerke Stockach GmbH 2,10 Euro netto (2,50 Euro brutto). Besteht die Notwendigkeit einer Adressrecherche durch die Stadtwerke Stockach GmbH, beispielsweise zum Zwecke der Rechnungszustellung, werden 8,40 Euro netto (10,00 Euro brutto) berechnet. Für eine Erbenemittlung werden 20,00 Euro netto (23,80 Euro brutto) berechnet.

2. Zahlung und Verzug

Die Stadtwerke Stockach GmbH berechnet bei Zahlungsverzug für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 2,50 Euro (umsatzsteuerfrei). Zusätzlich ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen.

Der Stadtwerke Stockach GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist, der die veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Stockach GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, und ist eine Abbuchung nicht möglich, so wird für die erfolglose Abbuchung ein Betrag von 3,00 Euro (umsatzsteuerfrei) zzgl. der Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts in Rechnung gestellt.

Für die Inanspruchnahme eines Ratenplans wird bis zu einem Forderungsbetrag von 500 Euro brutto eine Gebühr in Höhe von 8,40 Euro netto (10,00 Euro brutto) berechnet. Ab einem Forderungsbetrag von über 500 Euro wird eine Gebühr von 16,81 Euro netto (20,00 Euro brutto) berechnet. Zusätzlich fallen für die Laufzeit des Ratenplans Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe an.

3. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung

Veranlassen die Stadtwerke Stockach GmbH eine Unterbrechung, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.

Für jede Unterbrechungsankündigung werden zusätzlich Kosten in Höhe von 3,50 Euro (umsatzsteuerfrei) in Rechnung gestellt.

✂

Muster Widerrufsformular (Hinweis: Gilt nur für Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.)

An
Stadtwerke Stockach GmbH
Ablaßwiesen 8
78333 Stockach

Fax: 07771 / 915-333
E-Mail: info@stadtwerke-stockach.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*.

gekauft Ware*/erbrachte Dienstleistung* _____ bestellt am*/erhalten am* _____

Name des/der Verbraucher(s) _____ Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) _____

*Unzutreffendes bitte streichen.

19. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

19.1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn,

Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn

Tel.: 0228 14 15 16 (Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr)

Fax: 030 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

19.2. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Stockach GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Stockach GmbH einer Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Stockach GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstr. 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Fax: 030 2757240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Anlagen

- Preisblatt Pauschalen und Gebühren Strom der Stadtwerke Stockach GmbH
- Muster Widerrufsformular

Falls im Falle der Versorgungsunterbrechung der Zutritt für den sperrbeauftragen Netzbetreiber durch den Kunden verwehrt wird, behält sich die Stadtwerke Stockach GmbH das Recht vor, über eine Zutrittsklage den Zugang zur Kundenanlage zu erwirken. Etwaige Kosten des Gerichtsverfahrens zur Zutrittsgewährung sind vom Kunden zu tragen.

4. Kosten nach dem Messstellenbetriebsgesetz oder für registrierende Leistungsmessung Strom

Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes oder im Falle des Einbaus einer registrierenden Leistungsmessung gelten folgende Aufschläge auf den Grundpreis:

Für Letztverbraucher mit intelligentem Messsystem und einem Verbrauch von	€/ Monat
10.001 bis 20.000 kWh	9,10 (10,83 brutto)
20.001 bis 50.000 kWh	11,90 (14,16 brutto)
50.001 bis 100.000 kWh	14,00 (16,66 brutto)
Für Anlagenbetreiber mit intelligentem Messsystem und einer installierten Leistung von	€/Monat
über 7 bis 15 kW	7,00 (8,33 brutto)
über 15 bis 30 kW	9,10 (10,83 brutto)
über 30 bis 100 kW	14,00 (16,66 brutto)
Für Letztverbraucher / Anlagenbetreiber mit einer registrierenden Leistungsmessung	€/Monat
	48,33 (57,51 brutto)

Zusatzleistungen werden gemäß Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers an den Kunden weiterverrechnet.